

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa

Datum
05.05.2023

Niederschrift

**über die 23. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Dienstag, 25.04.2023
beim Abwasserverband Wipper-Schlenze, Hettstedt**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (**Anlage 1**)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder, insbesondere Frau Peters als neue Geschäftsführerin des Abwasserzweckverbandes Aller-Ohre. Er begrüßt als Gäste Herrn Hellmann vom Wasserverbandstag und Herrn Pöschmann von der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR. Er dankt Herrn Sterzik für die organisatorische Vorbereitung der Sitzung und dafür, dass der Arbeitskreis in Hettstedt tagen darf.

Herr Sterzik freut sich darüber, den Arbeitskreis im schönen Hettstedt empfangen zu dürfen. Die Stadt liege in einer ehemaligen Bergbauregion. Der strukturelle Wandel sei schwierig, was man an der einen oder anderen Stelle auch erkennen könne. Dennoch habe die Region einen ganz besonderen Charme. Er wünscht eine schöne Veranstaltung.

Frau Peters stellt sich kurz vor. Sie kenne noch nicht alle Kollegen. Seit 01.01.2023 sei sie Geschäftsführerin im Verband Aller-Ohre. Sie sei dabei, sich einzuarbeiten. Zuvor sei sie im Landkreis Börde Mitglied des Vorstandes bei der Abfallentsorgung gewesen und habe sich

beruflich nochmals verändern wollen. Sie freue sich auf den Austausch und die Unterstützung.

Herr Grossmann informiert den Arbeitskreis, dass Herr Pöschmann gern im Arbeitskreis mitwirken würde, aber leider nicht Mitglied im SGSA werden könne. Frau Pankrath begründet, dass die Satzung des SGSA eine außerordentliche Mitgliedschaft nur für Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse vorsehe. Zwar sei die AöR ehemals aus einem Zweckverband hervorgegangen. Im Zuge der Gemeindegebietsreform seien die ehemaligen Zweckverbandsmitglieder in die Stadt Weißenfels eingemeindet worden. Dies sei auch der Grund, warum die Stadt als alleiniger Rechtsträger die Abwasserbeseitigung in der aktuellen Rechtsform einer AöR betreibe, bei der es sich folglich nicht um einen kommunalen Zusammenschluss handelt. Eine Satzungsänderung käme nach Rücksprache im Haus nicht in Betracht. Man müsse die Gemeinwohlorientierung im Auge behalten. Sie bedauere, dass die AöR nicht als Mitglied aufgenommen werden könne. Allerdings habe sie im Hause abgestimmt, dass man der AöR im Arbeitskreis einen dauerhaften Gaststatus anbieten könne. Herrn Pöschmann würde so die Möglichkeit eröffnet, an den Arbeitskreissitzungen und am Austausch mit den Kollegen teilzunehmen. Die Sitzungsunterlagen würden ihm selbstverständlich zur Verfügung gestellt. Andere Informationen, wie z. B. E-Mail-Rundschreiben, könne er allerdings nicht erhalten. Hinsichtlich der Kommunalnachrichten wisse sie nicht, ob der AöR ggf. wie anderen Dritten auch ein Bezugsrecht eingeräumt werden könnte. Im Bedarfsfall müsse das geprüft werden. Im Vorfeld der Sitzung habe sie mit Herrn Grossmann abgesprochen, dass der Arbeitskreis diesem Vorschlag, Herrn Pöschmann einen dauerhaften Gaststatus einzuräumen, einstimmig zustimmen müsse.

Einige Arbeitskreismitglieder äußern ihr Unverständnis darüber, dass die AöR nicht Mitglied im SGSA werden könne. Sie sei genauso Aufgabenträger wie die Zweckverbände. Deshalb, so Herr Beyer, wäre es wünschenswert, wenn die Landesgeschäftsstelle prüft, ob es nicht doch die Möglichkeit gibt, die Satzungsregelung neu auszugestalten. Herr Grossmann fragt nach, ob es Sinn machen würde, wenn er mit einem oder zwei weiteren Geschäftsführern das Gespräch mit der Geschäftsführung suche, um nach einer besseren Lösung zu suchen. Frau Pankrath schlägt vor, dass sie die Diskussion protokolliert und an die Geschäftsführung weitergibt. Sie sehe allerdings keine großen Chancen, dass man wegen dieses speziellen Falles die Satzung ändern werde. Es wird nachgefragt, ob man die AöR ausgeschlossen hätte, wenn sie als ehemaliger Zweckverband bereits Mitglied im SGSA gewesen wäre. Frau Pankrath räumt ein, dass sie diese Frage nicht beantworten könne.

Sie halte es jedenfalls aber vorläufig für einen guten Kompromiss, Herrn Pöschmann den dauerhaften Gaststatus im Arbeitskreis einzuräumen. Der Arbeitskreis stimmt dem einstimmig zu.

TOP 2 Bestätigung Protokoll letzte Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Umsetzung Tariftreue- und Vergabegesetz

Frau Pankrath umreißt unter Bezugnahme auf die versandten Unterlagen den aktuellen Rahmen nach vollständigem Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Von vielen Kommunen und Aufgabenträgern lägen Informationen vor, dass man wegen der erheblichen Rechtsunsicherheiten auf Ausschreibungen verzichten würde. Dies gelte insbesondere bei geförderten Maßnahmen, weil man anderenfalls Rückzahlungsforderungen von Seiten der Fördermittelgeber befürchte. Herr Sterzik fragt nach, inwieweit man das Gesetz bei Angeboten

ausländischer Firmen beachten müsse. Er gehe davon aus, dass diese Firmen nicht dem deutschen Tarifrecht unterworfen seien und den Stundenlohn, der in Deutschland gelte, nicht beachten müssten. Dem wird entgegengehalten, dass nach der gesetzlichen Regelung immer der höchste Mindestlohn der Bieterlohn sein müsse. Unklar sei, wie das umgesetzt werden solle. Bietende Firmen mit niedrigeren Tarifabschlüssen dürften den höheren Bieterlohn gar nicht zahlen. Das Gesetz sei nicht umsetzbar. Eine Anlehnung an den bundesrechtlich geregelten Mindestlohn wäre wünschenswert. Herr Grossmann unterstreicht nochmals, dass es dort problematisch werde, wo man Fördermittel in Anspruch nehmen wolle. Hier würden Rückzahlungen in Größenordnungen drohen. Herr Witte trägt vor, dass bei ihm die Frage aufgetaucht sei, wie man mit freiberuflichen Leistungen umgehe. Unklar sei auch, wie man mit Bestbietergesprächen umgehen solle. Würde derjenige den Zuschlag erhalten, der die höchsten Löhne zahlt? Letzteres wird im Arbeitskreis verneint. Herr Pöschmann berichtet, dass er gerade eine Ausschreibung umsetzen müsse. Die Vergabeabteilung habe die Ausschreibung aber wegen der bestehenden Rechtsunsicherheiten gestoppt. Man habe das jetzt an einen Anwalt gegeben, um die Ausschreibung halbwegs rechtssicher zu gestalten. Frau Steinberg meint, wenn das Gesetz händelbar wäre, hätte die Landesregierung längst die Verordnung erlassen. Auch sie sehe insbesondere bei geförderten Maßnahmen ein erhebliches Risiko. Herr Sterzik baut gerade mit Fördermitteln. Die Maßnahme sei aber vor Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschrieben worden. Bei ihm stünden allerdings auch Maßnahmen in Bauabschnitten an, die förderfähig seien und demnächst ausgeschrieben werden müssten. Die Landesregierung müsse sicherstellen, dass eine Rückforderung von Fördermitteln wegen der bestehenden Rechtsunsicherheiten des neuen Vergabegesetzes ausgeschlossen sei. Es wird nachgefragt, wie der SGSA es unterstützen könne, dass beim Gesetz nachgebessert wird. Frau Pankrath berichtet, dass der SGSA seine Möglichkeiten hier ausschöpfe. Man habe bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, dass das Gesetz in der geplanten Form nicht umsetzbar sei. Nach Inkrafttreten des Gesetzes stehe man im ständigen Austausch mit den zuständigen Ministerien. Natürlich würden weiterhin die Probleme und die Kritik kommuniziert. Gleiches gelte gegenüber dem Landtag. Die Kritik und insbesondere die Nichtumsetzbarkeit sei auch medial kommuniziert worden. Inzwischen gebe es Signale aus der Politik, dass die Probleme dort erkannt worden seien. Deshalb könne man vorsichtig optimistisch sein, dass es Nachbesserungen geben werde.

TOP 4 Dienstfahrzeugmitnahme in der Bereitschaft

Herr Sterzik berichtet, dass sein Verbandsgebiet eine relativ große Fläche habe. Sämtliche Mitarbeiter würden über das Verbandsgebiet verteilt und teils auch außerhalb wohnen, müssen aber im Bereitschaftsfall immer erst zur Kläranlage kommen, um sich hier umzuziehen. Aus hygienischer Sicht sei das in Ordnung, aber die Einsatzzeiten würden dadurch enorm verlängert. Deshalb sei er interessiert, ob es in andern Verbänden eine Regelung gebe, wie man die hygienischen Bedenken minimieren und die Mitnahme der Dienstfahrzeuge regeln könne. Herr Beyer meint, es müsse eine Gefährdungsbeurteilung stattfinden. Es gebe eine Dienstanweisung, dass die Autos zu desinfizieren sind, bevor sie weiterverwendet werden können. Die Mitarbeiter müssten auch duschen etc. Frau Neumann berichtet, dass ihre Mitarbeiter während der Rufbereitschaft die Autos mitnehmen und auch private Fahrten erledigen dürften; letzteres um im Notfall sofort zum Einsatz starten zu können. Die Mitarbeiter würden mit sauberer Arbeitsmontur ins Auto steigen. Wenn die sich nach einem Einsatz umziehen müssen, sei festgelegt, dass sie in den Meisterbereich fahren, sich dort erforderlichenfalls duschen und umziehen und danach erst nach Hause fahren. Herr Beyer ergänzt, dass man jedenfalls eine Regelung treffen müsse, um ein Organisationsverschulden zu vermeiden. Frau Steinberg kennt das Thema auch. In ihrem Verband sei das so geregelt, dass die Mitarbeiter zu Beginn der Bereitschaft mit ihrem privaten Fahrzeug zur Kläranlage kommen und dann während der Bereit-

schaft das Dienstfahrzeug nutzen. Die Nutzung sei nur für die Bereitschaft und nur allein erlaubt. Die Nutzung für private Zwecke oder z. B. die Mitnahme der Ehefrau seien nicht gestattet. Die Mitarbeiter hätten teilweise lange Anfahrtszeiten, so dass man eine Bereitschaft anders gar nicht absichern könne. Auch im Verband von Frau Parnieske-Pasterkamp wird der Dienstwagen im Falle der Rufbereitschaft mitgenommen. Sofern die Mitarbeiter im Einsatzfall mit Abwasser in Berührung kommen, müssen sie nach dem Einsatz auf die Kläranlage fahren, dort duschen und sich umziehen. Die Autos seien mit Schonbezügen ausgestattet, die im Falle eines bedenklichen Einsatzes auszuwechseln sind. So könne der Mitarbeiter mit dem Dienstwagen sauber nach Hause fahren. Herr Lehmann vom Abwasserzweckverband Merseburg schließt sich Herrn Beyer an, dass man immer die Gefährdungslage einschätzen und daraus notwendige Maßnahmen ableiten müsse. Herr Grossmann erinnert an die Desinfektion der Fahrzeuge.

TOP 5 Umgang mit Reichsbürgern

Herr Sterzik berichtet von einem Reichsbürger, der zentral anschließbar wäre, dies aber nicht tue. Man habe bereits mit Zwangsmitteln versucht, Druck auszuüben. Man habe sich auch an den Landkreis gewandt, der aber sehr verhalten reagiere.

Herr Müller berichtet von einem Fall, wo sein Verband einen Wasserzähler habe wechseln müssen. Man stelle auf fernauslesbare Wasserzähler um. Da seien gegen den Einbau Argumente wie „Überwachungsstaat“ etc. vorgetragen worden. Zuletzt habe der Reichsbürger in einem Schreiben seine Ablehnung des Zählereinbaus anknüpfend an die Rechtslage von 1913 begründet. Die Eichfrist des vorhandenen Wasserzählers wäre abgelaufen, so dass der Verband handeln müsse. Er habe in dem Fall zur Polizei Kontakt aufgenommen, die geraten habe, eine Duldungsverfügung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung vorbereiten. Die Polizei hätte dann die Mitarbeiter beim Austausch des Zählers begleitet.

Frau Steinberg hat ebenfalls entsprechende Erfahrungen im Verband. Es gebe einen Reichsbürger, der seine Gebühren nicht bezahlt habe. Man habe dann die Vollstreckung in das Grundstück eingeleitet. In dem Fall sei es hilfreich gewesen, dass die Eltern des Betroffenen in dem auf dem Grundstück befindlichen Haus ein lebenslanges Wohnrecht hatten und dann genervt gezahlt und für die Zukunft eine Einzugsermächtigung erteilt haben. In einem anderen Fall sei man bisher ebenfalls zu keiner Lösung gekommen. Es handele sich dabei ebenfalls um einen Reichsbürger, der sich nicht anschließen lassen wolle. Er verweise darauf, dass er eine Trockentoilette nutze. Gleichwohl sei ja davon auszugehen, dass dennoch Abwasser anfalle. Problem sei, dass sich tatsächlich die unteren Wasserbehörden sehr zurückhalten würden. Sie bereite jetzt ebenfalls eine Duldungsverfügung vor.

Herr Sterzik ergänzt, dass in seinem Fall ein Übergabeschacht vorhanden sei. Gleichwohl sammle der Betroffene das Abwasser in einer privaten Grube, die er ebenfalls nicht entsorgen lasse. Hinter dem Grundstück befinde sich ein Bachlauf, was die Vermutung nahelege, dass er dort illegal sein Abwasser entsorgt. Herr Beyer rät, die rechtlichen Mittel auszuschöpfen, eine Duldungsverfügung, die Anordnung von Zwangsgeldern, erst 500 Euro, dann 1.000 Euro, dann 1.500 Euro; dann Androhung der Ersatzvornahme und ggf. Vollstreckung der Ersatzvornahme mit Polizei. Auf keinen Fall solle man, um eine negative Vorbildwirkung zu verhindern, wegschauen. Reichsbürger seien wie jeder andere Bürger auch zu behandeln. Herr Sterzik stimmt dem zu, merkt aber an, dass die Betroffenen schon etwas hartgesotten und gewaltbereit seien und sich auch mit anderen zusammentun würden. Frage sei, ob man Strafanzeige wegen Vermutung der illegalen Einleitung stelle. Herr Lehmann stimmt dem zu. Wenn so ein Verdacht bestehe, müsse man auch die Wasserbehörde einbeziehen und die könne sich auch nicht wegducken.

TOP 6 Konzept des MWU zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei langanhaltendem Stromausfall

Frau Pankrath erläutert unter Bezugnahme auf den Vorbericht die Hintergründe für die Erstellung des Konzepts und umreißt grob die Inhalte. Herr Grossmann greift die Szenariengestaltung auf. 72 Stunden, wie es das Szenario 1 in dem Konzept vorsehe, seien nicht in jedem Fall leistbar. Wichtig sei, dass die Verbände im Landkreis als kritische Infrastrukturen gelistet und im Katastrophenfalls eingebunden werden.

Herr Beyer erklärt, dass man beim Landkreis hinterfragt habe, wie im Katastrophenfall verfahren werden solle. Als Antwort habe man erhalten, dass der Landkreis nicht das „Kinder mädchen“ der Aufgabenträger sei. Der Verband sei beim Landkreis dementsprechend für den Katastrophenfall nicht gelistet. Man wisse nicht einmal wo im Landkreis sich eine Tankstelle mit Notstromversorgung befinde.

Frau Neumann berichtet von sehr verschiedenen Erfahrungen. Da sie als Betriebsführer in verschiedenen Verbänden tätig sei, lägen ihr Erfahrungen zum Umgang mit derartigen Fragen von 3 Landkreisen und 1 kreisfreien Stadt vor. Lediglich in einem Landkreis gebe es eine vorbildliche Kommunikation und würden die Aufgabenträger auch in einen regelmäßigen Austausch einbezogen.

Frau Beyer berichtet, dass ihr Eigenbetrieb ein eigenes Diesellager mit größeren Vorräten geschaffen habe. Man versuche einen regelmäßigen Umsatz des Diesels sicherzustellen. Herr Pöschmann berichtet, dass die Stadt auf die AöR zugekommen sei, ob man nicht ein gemeinsames Tanklager errichten könne. Nachdem sich die Lage etwas beruhigt habe, habe die Stadt das Thema nicht wieder aufgegriffen und man habe beschlossen, dass man ohne Unterstützung der Stadt ein eigenes Tanklager errichte.

Herr Sterzik weiß von seiner größten Mitgliedskommune, dass es regelmäßige Treffen mit dem Landkreis gab. Die Einladung der Aufgabenträger und Energieversorger sei angeregt worden. Die Absicherung der Dieselversorgung sei nur ein Teil der zu lösenden Probleme, die Sicherstellung der Kommunikation ein zweiter. Beides müsse eigentlich über den Landkreis gesteuert werden.

Herr Giffey hat eine Risikobewertung umgesetzt. Man wolle nun Fördermittel für ein Notstromaggregat und ein Tanklager mit 1.000 Litern beantragen. Das Schlimmste sei die Zusammenarbeit mit dem Landkreis. Man berate dort ausschließlich hausintern, ohne die Aufgabenträger einzubinden. Die Kommunikation funktioniere nicht. Im Ernstfall solle man beim Landkreis vorbeikommen und berichten. Da Kraftstoff dann aber das Problem sei, werde vom Verband definitiv niemand Kraftstoff vergeuden, um zum Landkreis zu fahren. Er weist darauf hin, dass ihm Informationen vorlägen, dass die Telekom auch nicht gewährleisten könne, dass z. B. Satellitentelefonie bei längeren Stromausfällen dauerhaft funktioniere.

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass es im Landkreis Mansfeld-Südharz keine notstromversorgte Tankstelle gibt. Man habe sich deshalb ebenfalls für ein kleines Tanklager entschieden. Allerdings verfüge man über kein Notstromaggregat, welches mit Diesel betrieben werden könne. Der Landkreis sei zu einem Gespräch bereit gewesen.

Frau Beyer berichtet, dass die Stadt Zeitz für den Katastrophenfall wegen der Sicherstellung der Kommunikation eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zeitzer Funkverein geschlossen habe. Damit sichere sich die Stadt für einen Kostenbeitrag von 280 Euro/Jahr ein Notrecht. Herr Grossmann hielte es für am besten, wenn die Aufgabenträger ebenfalls den PP-Funk der

Feuerwehren nutzen könnten. Herr Giffey, selbst aktiv bei der Feuerwehr, gibt zu bedenken, dass auch der BOS-Funk der Feuerwehren bei einem langfristigen Stromausfall wohl ausfallen werde. Herr Hellmann berichtet in diesem Zusammenhang von Satellitenfunk. In Niedersachsen habe man vor, entsprechende Funkgeräte zu beschaffen, die im Katastrophenfall an die Landkreise und kritischen Infrastrukturen ausgegeben werden sollen. Ein vergleichbares Konzept gebe es in Sachsen-Anhalt bisher nicht.

Herr Beyer fände es gut, wenn alle Landkreise nach dem Vorbild des Bördekreises arbeiten und einen Austausch aller wichtigen Akteure ermöglichen würden. Herr Witte berichtet, dass der Landkreis Harz nach dem Großbrand im vergangenen Jahr einen Notfallplan in Aussicht gestellt habe – rausgekommen sei bisher nichts. Zivile Verteidigung werde leider sehr stiefmütterlich behandelt. Deshalb sei es wichtig, die Landkreise zu sensibilisieren. Wichtig sei, alle Akteure in den jeweiligen Landkreisen Sachsen-Anhalt-weit gleichermaßen zusammenzubringen. Dort könnte man dann seine Forderungen anmelden.

Frau Steinberg stimmt dem zu, weist aber auf einen weiteren wichtigen Aspekt – die Information der Bevölkerung – hin. In ihrem Verband gebe es sehr viele kleine Pumpwerke, die keinesfalls alle notstromversorgt werden können. Aus diesem Grund halte sie es für wichtig, die Kunden über Rückstaumöglichkeiten zu unterrichten. Dem wird entgegengehalten, dass den Kunden vielfach bekannt sein dürfte, dass es technische Vorkehrungen gebe, um einen Rückfluss zu vermeiden, dass sie dies aber dennoch nicht umsetzten würden.

Frau Pankrath schlägt vor, die unterschiedlichen Erfahrungen zum Anlass zu nehmen, den Landkreistag um Sensibilisierung der Landkreise und Einbeziehung der Aufgabenträger zu bitten, was im Arbeitskreis Zustimmung findet.

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Sachstand EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Herr Grossmann informiert, dass in dem Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie ein paar Sachen stehen, die die Verbände noch schwer beschäftigen werden. Hinsichtlich der Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung befürchte er noch viel Lobbyarbeit. Er könne sich nicht vorstellen, dass das so durchgehe. Energie-Autarkie werde von verschiedenen Interessenverbänden abgelehnt, was auch richtig sei. Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung seien keine Energieversorger. Hinsichtlich der Einführung einer 4. Reinigungsstufe sehe er wenig Möglichkeiten noch weiter einzuwirken, um dies zu verhindern. Frau Pankrath ergänzt, dass der Bundesrat sich am 31. März mit dem Entwurf beschäftigt und eine Stellungnahme abgegeben habe. Hinsichtlich der erweiterten Herstellerverantwortung, die der Bundesrat grundsätzlich begrüße, habe der Bundesrat um Beachtung gebeten, dass auch eine Kohärenz zur Arzneimittelstrategie und den dort verfolgten Zielen erzielt werde. Zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe habe der Bundesrat betont, dass die Ausbaugröße der Kläranlagen ein wesentliches, aber nicht alleinentscheidendes Kriterium der Viertbehandlung sei. Außerdem habe er darum gebeten, die Nachrüstungsfristen so auszugestalten, dass eine Nachrüstung praktikabel umsetzbar werde. Energieneutralität erachte der Bundesrat grundsätzlich für sinnvoll. Er erbitte allerdings, dass hierfür auch die Nutzung externer regenerativer Energiequellen möglich sein soll und, dass die Prozesse, welche in die Betrachtung einzubeziehen sind, klar definiert und vorgesehene Umsetzungsfristen angemessen verlängert werden. Hinsichtlich der Ausweitung der Überwachungsaufgaben verweise der Bundesrat auf den erheblichen zusätzlichen Aufwand und fordere, sich dafür einzusetzen, dass die Anforderungen an die Überwachung beibehalten oder praktikabel angepasst werden und die bisherige Überwachung durch eine Kombination aus Selbst- und amtlicher Überwachung in Deutschland weiter möglich bleiben solle.

TOP 7.2 Entwurf einer Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Herr Grossmann erklärt, dass es im Wesentlichen um zu schützende Trinkwassergebiete gehe. Rückmeldungen aus dem Arbeitskreis gibt es hierzu nicht. Herr Hellmann berichtet, dass der Verordnungsentwurf auch vom Wasserverbandstag gestreut worden sei. Betroffen seien Wassergewinner, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Begutachtungen der Wasserqualität und ggf. zu ergreifende Maßnahmen zu erwarten seien. Die TWM habe beispielsweise in ihrer Rückmeldung das Labor eher als nicht problematisch bewertet, da man eine Vielzahl der geforderten Qualitätsuntersuchungen bereits heute abdecke. Aber ein Monitoring und daraus abzuleitende Maßnahmen würden erheblichen Aufwand verursachen. Frau Pankrath ergänzt, dass man aktuell die Gelegenheit habe, den dafür zu erwartenden Erfüllungsaufwand an die Bundesverbände zu melden. Diese würden aus den Rückmeldungen ihre Forderungen ableiten. Sie werbe deshalb dafür, dass betroffene Aufgabenträger versuchen sollten, die Kosten für zusätzliche Maßnahmen zu beziffern.

TOP 7.3 LAGA-Vollzugshinweise zur Klärschlammverordnung

Anregungen zu den Vollzugshinweisen gibt es aus dem Arbeitskreis nicht. Frau Parnieske-Pasterkamp fragt nach, wie die Größe der Kläranlage zu bestimmen sei. Ihre größte Kläranlage sei für 40.000 EW ausgerichtet, behandle aber auch den Klärschlamm anderer Kläranlagen, so dass man auf über 50.000 EW komme. Herr Hellmann geht davon aus, dass es sich dann um eine Kläranlage mit 50.000 EW handle. Ebenso sieht das Herr Witte. Frau Steinberg fragt nach, ob es nicht Thema bei der LENA-Förderung gewesen sei, wenn Kläranlagen sich zusammenschließen. Frau Beyer meint, dass die Ausbaugröße nach Wasserrecht maßgeblich sei.

Anmerkung zum Protokoll:

Der Antwort in den Vollzugshinweisen unter Frage 47 ist zu entnehmen, dass die Anlagengenehmigungen mit Feststellung der Einwohnerwerte nach wasserrechtlichen Vorgaben erfolgen. Die hierbei getroffenen Entscheidungen sollen auch für die Umsetzung der Klärschlammverordnung gelten. Dies gilt entsprechend der Fragestellung, soweit mit der Klärschlammverordnung an die wasserrechtlich festgelegte Ausbaugröße der Kläranlage abgeknüpft wird.

Herr Hellmann informiert im Nachgang der Sitzung, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2017 mit weitergehenden Fragen zum Vollzug der Klärschlammverordnung, insbesondere der gemeinsamen Behandlung von Klärschlämmen, befasst hat (Anlage 2 – „Ausbaugröße der Kläranlage“ S. 2/3).

TOP 7.4 Anfragen, Anregungen

„Dringlichkeitsvergabe“ Strom

Herr Sterzik beschäftigt sich gerade mit der Frage, ob eine Dringlichkeitsvergabe beim Strombezug weiterhin möglich ist. Er bezieht sich auf ein Rundschreiben des Städte- und Gemeindebundes, mit welchen entsprechende Hinweise versandt worden seien. Es sei aber unklar, ob diese auch weiterhin noch Geltung beanspruchen, insbesondere wegen des noch anhaltenden Ukrainekrieges. Herr Pöschmann berichtet von seinen aktuellen Verhandlungen für das Jahr 2024. Frau Pankrath sagt eine kurzfristige Klärung der Frage in der Landesgeschäftsstelle zu.

Anmerkung zum Protokoll:

Die zuständige Referentin hat auf das von Herrn Sterzik erwähnte [Rundschreiben vom 03.11.2022](#) verwiesen, mit welchem auch die angesprochenen Hinweise der Bundesverbände zum Verfahren versandt worden sind. Eine neuere Entwicklung bzw. eine Abkehr vom dort beschriebenen Verfahren ist in der Landesgeschäftsstelle nicht bekannt, so dass weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass das Verfahren der Dringlichkeitsvergabe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach wie vor zur Anwendung kommen kann. Die im als Anlage 1 versandten [Eckpunktepapier der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem VKU herausgearbeiteten Aspekte](#) sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Das

„[Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine](#)“ des Bundeswirtschaftsministeriums vom 13.04.2022 war ebenfalls Anlage zum o. g. E-Mail-Rundschreiben.

Das Kriterium der Dringlichkeit ist eng auszulegen, so dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen im Stromsektor aktuell noch gegeben sind. Anknüpfungspunkt für das erleichterte Verfahren war der Umstand, dass die Aufgabenträger auf Ausschreibungen gar keine Angebote erhalten haben. Sollte sich die Situation aktuell normalisiert haben, erscheint es nicht empfehlenswert, weiterhin am Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb festzuhalten. Im Rundschreiben selbst führt das Ministerium dazu aus: „Etwas anderes gilt insbesondere, soweit im Einzelfall noch ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb unter Einhaltung der Mindestfristen möglich ist.“

Sachstand: Einführung wiederkehrender Beiträge

Herr Beyer spricht den Sachstand zu einer angeregten Änderung des KAG-LSA, der Einführung wiederkehrender Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen, an. Die Forderung sei schon ein paar Tage alt. Aktuell sei die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt die einzige, die etwas offener reagiere. Die Gesprächsbereitschaft bei den anderen Fraktionen und beim Ministerium für Inneres und Sport sei gleich Null. Mit dem Wasserverbandstag sei deshalb in der kommenden Woche nochmals eine Pressemeldung beabsichtigt. Man habe sich auf ein aggressiveres Vorgehen verständigt. Herr Hellmann appelliert an die Anwesenden, dass, wenn Fragen bei den Aufgabenträgern ankommen, diese unabhängig davon, ob man diese Lösung brauche, dahingehend beantwortet werden sollten, dass man dieses zusätzliche Finanzierungsinstrument befürworte und für sinnvoll halte.

Preissteigerungen Arbeitsmedizin

Auf Nachfrage von Herrn Giffey, ob man wegen der hohen Preissteigerung bei der Arbeitsmedizin Handlungsbedarf sehe, antwortet Herr Grossmann, wenn es gut funktioniere, solle man daran nicht rütteln.

Mediator

Auf Nachfrage von Herrn Giffey, ob jemand Erfahrungen mit einem guten Mediator habe, antwortet Frau Pankrath, dass die SIKOSA z. B. ihrer Meinung nach auch Mediation anbiete. Frau Neumann verweist auf „[Das Lösungsinstitut](#)“, Noreen Tausendfreund. Man habe mit diesem Anbieter bereits sehr effektiv zusammengearbeitet.

Refinanzierung Straßenoberflächenentwässerung

Frau Steinberg fragt den Sachstand zum Thema Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung nach. Herr Grossmann verweist auf das Gutachten aus Sachsen. Dem Verkehrsministerium läge das Gutachten vor und es habe auch erkannt, dass eine Gebührenfinanzierung ein richtiger Ansatz wäre. Passiert sei allerdings nichts. Frage sei, inwieweit man jetzt weiter Einfluss nehmen könne. Nicht nur das Land, auch der Landkreistag seien gegen eine Neuausrichtung. Frau Pankrath spricht das Schreiben der Landesgeschäftsstelle an den Landkreistag an (**Anlage 3**). Herr Hellmann ergänzt, dass es von Seiten des SGSA und des Wasserverbandstages ein koordiniertes Anschreiben an die Fraktionen der Fraktionen im Landtag gegeben habe (**Anlage 4**). Im Nachgang des Tages der Wasserwirtschaft habe er dieses Schreiben nochmals unmittelbar an die im Podium vertretenen Fraktionsvertreter gerichtet. Bisher sei auch hier keine Reaktion erfolgt. Aus dem Ministerium habe er auf Nachfrage die Information erhalten, dass man abwarten wolle, wie in Sachsen nach dem Gutachten weiter verfahren werde.

Frau Steinberg beabsichtigt das Problem mit ihrem Landrat zu besprechen, der auch Präsident des Landkreistages ist. Herr Grossmann bietet an, im Bördekreis das Gespräch mit seinem Landrat zu suchen.

Messung von Sulfaten und Chloriden im Ablauf

Frau Schenk bittet um einen Austausch hinsichtlich der Forderung der unteren Wasserbehörde, dass der Verband Sulfate und Chloride im Ablauf prüfen solle. Herr Sterzik würde auf die wasserrechtliche Erlaubnis abstellen. Sei dort keine entsprechende Auflage vorgesehen, gebe es für die Anordnung keine rechtliche Grundlage. Herr Beyer berichtet von einer entsprechenden Anfrage. In der Bode gebe es ein Salzproblem. Es erscheine „logisch“, dass man, wenn man einen Salzproduzenten am Fluss habe, bei den Abwasserverbänden anfrage. In der Vergangenheit habe es in seinem Verbandsgebiet tatsächlich auch Einleitungen aus dem Grundwasser gegeben. Das sei inzwischen abgestellt. Von Seiten der unteren Wasserbehörde sei das bei ihm aber als Bitte um Mithilfe formuliert worden. Hintergrund sei, dass gegen die Sodawerke geklagt werde und man ausschließen wolle, dass eine Einleitung an anderer Stelle erfolge. Herr Hellmann verweist auf die behördliche Überwachung. In anderen Fällen werde die Eigenüberwachung nicht anerkannt; hier sollen jetzt aber eigene Messungen für „bare Münze“ genommen werden.

Trockentoiletten und zentraler Anschluss

Herr Sterzik greift noch einmal das Problem der Trockentoiletten auf, ob er es richtig verstanden habe, dass jemand der eine Trockentoilette habe, nicht angeschlossen werden müsse. Frau Steinberg verneint das. In ihrem geschilderten Fall gehe es darum, dass der Grundstückseigentümer sich nicht anschließen lassen wolle. Er gehe sehr ökonomisch mit seinem Wasser um, verbrauche nur etwa 4 m³ Frischwasser pro Jahr. Es bestehe der Verdacht, dass anderweitig Wasser gesammelt und zu Abwasser gemacht werde. In dem Zusammenhang argumentiere der Grundstückseigentümer immer mit seiner Trockentoilette. Die untere Wasserbehörde positioniere sich dazu nicht abschließend. Herr Beyer berichtet, dass er vor einigen Jahren ein ähnliches Problem gehabt habe. Was in der Trockentoilette lande, sei Klärschlamm und müsse also solcher entsorgt werden. Dem stimmt auch Herr Lehmann zu. Er habe in einem solchen Fall den Einbau eines dichten, abflusslosen Wasserbehälters angeordnet, der abgenommen worden sei. Dieser Behälter werde regelmäßig entsorgt. Frau Steinberg beurteilt es als problematisch, dass die Wasserbehörde sich derartiger Probleme nicht annehme und sich nicht positioniere. Herr Sterzik meint, wenn der Kanal vor der Tür liegt, könne man auch einen Anschluss durchsetzen. Herr Beyer gibt zu bedenken, dass dem Grenzen gesetzt sind. Der Verband könne dem Betroffenen keine Wassertoilette bauen.

Saugstutzen für abflusslose Gruben

Frau Pankrath spricht eine Presseberichterstattung über Proteste gegen den Umbau von Abwassersammelgruben an und bittet um Austausch, inwiefern sich das Problem bei den Aufgabenträgern stelle. Frau Naumann erklärt, dass man in einem der Verbände, die man betreue, die dezentrale Abwassergebühr neu kalkuliert habe. Aufgrund einer Gebührenüberdeckung sei es so, dass es im aktuellen Kalkulationszeitraum trotz der enormen Preissteigerungen nur zu einer moderaten Anhebung der Gebühr kommt. Es bestehe aber für die Zukunft die Gefahr einer enormen Steigerung, weshalb man frühzeitig gegensteuern wolle. Um besser zu disponieren, käme zur Kostenreduktion eine Saugstutzenregelung in Betracht. Man habe in den Nachbarbundesländern geschaut; in Brandenburg beispielsweise gebe es eine generelle Verpflichtung. Orientiert daran habe man eine entsprechende Verpflichtung im letzten Jahr in die Satzung aufgenommen mit einer Einführungsfrist von einem Jahr. Sie nehme vorweg, wenn man das einführen wolle, sei ein längerer Einführungszeitraum z. B. in Anlehnung an den

Kalkulationszeitraum und die Aufnahme einer Ausnahmeregelung zu empfehlen. Die Versbandsversammlung habe die Satzungsänderung damals jedenfalls problemlos beschlossen. Anfang des Jahres habe man entsprechende Informationsschreiben an die Kunden versandt und über 1.000 Beschwerden erhalten. Darunter befänden sich nur etwa 40 Kunden, wo das Anlegen eines Saugstutzen nicht umsetzbar sei. In der Versbandsversammlung fanden sich 130 Einwohner ein, die das hätten besprechen wollen. Es sei eine sachliche Veranstaltung gewesen. Im Juni sei eine weitere Arbeitsberatung geplant, wo nochmals dargelegt werden solle, warum die Orte nicht zentral angeschlossen werden können. Man habe die ursprüngliche Satzungsregelung geändert und sehe nunmehr eine 3-jährige Einführungsfrist vor. Innerhalb dieser Frist seien auch Ortsbegehungen und ggf. Ausnahmeregelungen geplant.

Herr Giffey erklärt, dass man in Jessen die Gebühr nach dem Frischwassermaßstab bemesse. Die Einrichtungssatzung sehe bereits seit 2008 eine Übergabe des Klärschlammes an der Grundstücksgrenze vor. Die Regelung sei bis heute nicht vollständig umgesetzt. Herr Beyer weiß von einem Kollegen in Burg, dass dort eine entsprechende Regelung vor zwei Jahren umgesetzt worden sei. Er habe das in seinem Verband vorgestellt. Da wolle man nicht ran, obwohl klar sei, dass eine Schlauchentsorgung aufwändiger ist. Herr Sterzik knüpft daran an. Er mache sich gerade Gedanken zur Ausschreibung der dezentralen Entsorgung. Da würde sich ebenfalls die Frage stellen, ab welcher Schlauchlänge mit einem höheren Aufwand zu kalkulieren ist. Herr Giffey verweist mit Blick auf die großen Grundstücke im ländlichen Raum darauf, dass einem Sauganschluss auch technische Grenzen gesetzt sind. Eine zu große Entfernung zwischen Grube und Saugstutzen würde dazu führen, dass einige Grundstücke nicht mehr zu entsorgen wären. D. h. aber andererseits, dass die Zugänglichkeit der Grundstücke gesichert sein müsse. Auch mit einer Gebührenstaffelung nach Sauglängen habe man sich beschäftigt. Dem werde teilweise entgegengehalten, dass man dann auf jedem Grundstück prüfen müsse, wo sich die Grube befinde. Zudem müsse man im Vorfeld die Frage beantworten, wie man beispielsweise mit unterschiedlichen Fahrfertigkeiten unterschiedlicher Fahrer umgehen wolle – der eine brauche möglicher Weise nur 10 m der andere 15 m Saugschlauch.

Auf Nachfrage von Herrn Sterzik erklärt Frau Neumann, dass man mit ca. 3.500 Euro Kosten bei 20 m für die Saugstutzenlösung rechne. Eine flexible Lösung sei günstiger. Sie stellt die Kalkulation für das Protokoll zur Verfügung (**Anlage 5**).

TOP 7.5 Termin und Ort der nächsten Sitzung

Frau Parnieske-Pasterkamp bietet auf Nachfrage von Herrn Grossmann an, die nächste Ak-Sitzung in Sangerhausen durchzuführen. Frau Pankrath signalisiert, dass die Terminabstimmung in gewohnter Weise erfolgen werde. Sie schläge vor, die nächste Sitzung im Oktober zu organisieren.



Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Arbeitskreisvorsitzender



Andrea Pankrath
Landesgeschäftsstelle des SGSA
Protokollführer